

## Fragen rund um den Berufsauftrag PS, MS und Sek I

Stand: September 2025

---

### Aufgabenbereiche und -planung

1. Wenn «Bereich A – Unterricht» auch Lager umfasst, wieso kann beim «Formular Aufgabenplanung und Arbeitszeitdokumentation PS, Sek I, Sek II» im Bereich C und D «Lagerbegleitung (max. 4h/Tag)» in der Dropdown-Liste ausgewählt werden?

Für Lager, Schulreisen, Anlässe und Rekognoszierungen können zusätzlich zu den bereits täglich mit dem Lohn abgegoltenen 8.4 Stunden maximal 4 weitere Stunden angerechnet werden. Gemäss kantonalem Personalrecht ist eine maximale tägliche Arbeitszeit von 12.5 Stunden zulässig. Daher können maximal 4 Stunden zusätzlich angerechnet werden.

2. Gehört die Teilnahme mit der eigenen Klasse an Gesamtschulanlässen während der Unterrichtszeit in den Bereich A oder wird sie im Bereich C angerechnet?

Findet der Anlass während der regulären Unterrichtszeit statt, wird die Teilnahme mit der Klasse dem Bereich A zugeordnet.

3. Feste Formen und Zeitgefässe für die gemeinsamen Tätigkeiten in den Bereichen B, C, D, E, EA1 und EA2 während der unterrichtsfreien Arbeitszeit inkl. Schulferien werden zwischen Schulleitung und Kollegium vereinbart und im Schulprogramm geregelt. Was heisst vereinbart? Kann ein Kollegium alle gemeinsamen Tätigkeiten ablehnen?

Gestützt auf § 16 der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen (Vo AZ LP, [SGS 646.40](#)) kann die Schulleitungen ein Zeitgefäss im Umfang von 2 Tagen Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit für gemeinschaftliche Aufgaben der Schulen festlegen.

Darüber hinaus gehende Zeitgefässe für gemeinsame Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Arbeitszeit werden im Schulprogramm festgelegt (§ 16 Abs. 2 Vo AZ LP). Dadurch ist die Mitwirkung und Anhörung der Lehrpersonen vorgegeben.

Die Setzung und Planung von festen Formen und Zeitgefässen für die gemeinsamen Tätigkeiten durch das Schuljahr ist ein gemeinschaftlicher Prozess zwischen Schulleitung und Lehrpersonen. Die Schulleitung darf letztlich entscheiden, natürlich in Vereinbarkeit mit dem Berufsauftrag der Lehrpersonen. Wir gehen aber davon aus, dass es sich in der Praxis jeweils um einen gemeinschaftlichen Prozess handelt. Letztlich hat die Schulleitung ein grosses Interesse an einem gemeinschaftlichen Entscheid, der von einer Mehrheit der Lehrpersonen mitgetragen wird.

4. Bisher musste man die Pauschalen für bestimmte Tätigkeiten und Aufgaben dem Konvent vorgeben. Wie ist dies neu geregelt? Muss eine Absprache mit dem Team erfolgen oder kann die Schulleitung die Pauschalen eigenständig bestimmen?

Pauschalen für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten werden im Schulprogramm festgehalten (§ 11 Vo AZ LP). Der Einbezug des Konvents ist daher verpflichtend.

In der neuen Handreichung zum Berufsauftrag ist ein Praxisbeispiel für die Festlegung von solchen Pauschalen wie folgt beschrieben:

Sollen an einer Schule solche Pauschalen eingeführt oder aktualisiert werden, können Lehrpersonen im Auftrag der Schulleitung in einem ersten Schritt Arbeitszeitdokumentationen für die betreffenden Aufgaben erstellen. Auf dieser Basis erarbeitet die Schulleitung zusammen mit dem Lehrpersonenkonvent die Pauschalen oder passt diese an die tatsächlichen Gegebenheiten an.

Bestehen an einer Schule bereits vereinbarte Pauschalen, können diese weiterhin eingesetzt werden.

5. Gehört das Standortgespräch in den Bereich D des Berufsauftrags und nicht zu den Aufgaben der Klassenlehrperson und fällt damit in die Entlastungslektion?

Nein, das Organisieren und Durchführen von Standortgesprächen wird nicht der Spezialfunktion, sondern wie bisher klar dem Bereich D des Berufsauftrags zugeordnet. Die Standortgespräche werden damit nicht mit der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen abgegolten.

Die Spezialfunktion «Klassenleitung» ist mit einer Aufgabenumschreibung und einer kantonalen Ressourcierungsvorgabe im Anhang 3 der Vo AZ LP geregelt. Diese Beschreibung dient auch der Abgrenzung zu den regulären Aufgaben der Lehrpersonen im Bereich D (Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten).

6. Was gehört in den Bereich D Beratung Schüler/innen und Eltern? Wo ist der Unterschied zwischen Klassenlehrerfunktion und zusätzlichem Aufwand zu machen?

Grundsätzlich fällt darunter die Beratung von Schülerinnen und Schülern im Einzelsetting ausserhalb des Unterrichts unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und weiteren externen Stellen. Für die Abgrenzung zu den regulären Aufgaben der Lehrpersonen im Bereich D kann die Beschreibung der Spezialfunktion «Klassenleitung» im Anhang 3 der Vo AZ LP genutzt werden. Im Bereich der Beratung von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten gehört zu den zusätzlichen Aufgaben der Klassenleitung insbesondere die Koordination dieser Beratungstätigkeiten und die Funktion als Anlauf- und Vermittlungsstelle für alle Anliegen der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten.

7. Wie sind Schulveranstaltungen zu definieren?

Schulveranstaltungen sind alle Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag gemäss § 2 Bildungsgesetz (BildG, [SGS 640](#)), welche im Schulprogramm oder im Jahresprogramm der Schule bzw. der Klasse ausgewiesen sind. Sie sind obligatorisch. Darunter fallen beispielsweise auf der Ebene Schule Sporttage, Lager (im Schulverband), Berufsorientierung, Gendertag, Projektstage und -wochen (inkl. Theateraufführungen u.ä.). Auf der Ebene Klasse sind dies beispielsweise Exkursionen, Schulreise, Lager (im Klassenverband), Elternabende und spezielle Anlässe wie Santichlaus, Räbeliechtliumzug, Weihnachtsfeier, Fasnachtsumzug etc. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sondern wird, wie oben ausgeführt von der Schule definiert.

8. Wie sind Arbeitsgruppen definiert? Wo ist die Abgrenzung zur normalen Vorbereitung, die zur Klasse gehört?

Reguläre Unterrichtsvor- und Nachbereitung im Klassenteam gehört zu Bereich B. Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit einem bestimmten Anlass oder Thema, das die ganze Schule und eben nicht den eigenen Unterricht betrifft. An den Schulen werden teilweise verschiedene Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen gebildet und sind klar so bezeichnet (AG Weihnachtssingen, AG Beurteilen, AG Fasnacht usw.).

9. Bereich Schule: Gehört da z.B. auch die Betreuung vom Werkraum, Sportmaterial in der Mehrzweckhalle oder Instandhaltung der Apotheke dazu?

Bei den Aufgezählten Tätigkeiten handelt es sich um schulspezifische Spezialfunktionen, die im Schulprogramm definiert werden. Je nach Aufwand können diese Funktionen dann von einzelnen Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung im Bereich C des Grundauftrags oder im erweiterten Auftrag übernommen werden.

10. Wo wird die Weihnachtsferienkompensation verrechnet?

Diese rechnerische Kompensation ist in den geltenden Prozentzahlen für die Aufteilung der Jahresarbeitszeit auf die Bereiche des Berufsauftrags bereits enthalten. Als Folge der Entscheidung zur Verlängerung der Weihnachtsferien wurde Arbeitszeit aus den Aufgabenbereichen A und B in

die Bereiche C, D und E verschoben. Die Veränderung der Prozentualen Verteilung als Folge der Erhöhung der Pflichtlektionen (Sek I und Sek II) sowie der Verlängerung der Weihnachtsferien können den beiliegenden Tabellen entnommen werden.

11. Welchem Bereich wird die Übernahme der Vertretung im Schulrat zugeordnet?

Massgeblich ist die jeweilige Geschäftsordnung des Schulrats. Wir gehen davon aus, dass die Vertretung der Lehrpersonen wie andere Schulratsmitglieder entschädigt wird. Auf den Sekundarstufen I und II ist dies in der Verordnung geregelt. Bei dieser Aufgabe handelt es sich nicht um eine Spezialfunktion.

12. In § 16 der Vo AZ LP wird festgehalten, dass feste Formen und Zeitgefässe für die gemeinsamen Tätigkeiten in den Aufgabenbereichen B, C, D, EA1 und EA2 während der unterrichtsfreien Arbeitszeit inkl. Schulferien im Schulprogramm geregelt werden und die Festlegung spätestens 12 Monate im Voraus zu erfolgen hat. Wenn wir in den Sommerferien einen Tag gemeinsame Arbeitszeit durchführen, müssen Lehrpersonen, die aufs neue Schuljahr angestellt wurden, nicht teilnehmen, da das Vorstellungsgespräch 3 Monate vorher durchgeführt wurde und diese die Information noch nicht mehr als 12 Monate kennen?

Die Verordnung meint, dass die Festlegung spätestens 12 Monate im Voraus zu erfolgen hat. D.h. dass grundsätzlich auch Lehrpersonen, die auf das neue Schuljahr angestellt werden, an den gemeinschaftlichen Arbeiten teilnehmen sollen. Wir gehen davon aus, dass die Schulleitungen dies im Einzelfall pragmatisch handhaben, falls diese neue Lehrperson bereits wichtige andere Verpflichtungen hat.

Finden diese gemeinsamen Arbeiten in den Sommerferien, also vor Vertragsbeginn, statt, klären Schulleitungen mit den neuen Lehrpersonen im Einzelfall ob eine Teilnahme sinnvoll und ihnen möglich ist.

13. Wie werden aktuelle «Überstunden» der Lehrpersonen bei der Umstellung behandelt?

«Überstunden» bzw. der Gleitzeitsaldo aus dem aktuellen Schuljahr kann in der Aufgabenplanung des nächsten Schuljahres im Bereich C eingeplant werden. Dabei kann diese Gleitzeit gehandhabt werden wie künftig die angeordnete Überzeit. Diese Kategorie wird im Dropdown-Menü des Bereichs C ausgewählt und so die Gleitzeit eingetragen und kompensiert.

14. Die Pausenaufsicht ist neu klar dem Bereich A zugeordnet. Wie wird dies, besonders mit Blick auf den Kindergarten, begründet?

Wie oft dürfen Lehrpersonen (pro Woche) für die Pausenaufsicht eingesetzt werden?

Was ist mit der gesetzlichen Pause nach § 11 der Verordnung zur Arbeitszeit ([SGS 153.11](#)), wenn die Lehrperson die Pausenaufsicht übernimmt?

Die Pausenaufsicht ist dem Bereich A zugeordnet, da darunter alle Tätigkeiten fallen, bei denen die Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten bzw. im Kontakt sind. Für die Verteilung der Arbeitszeit auf den Berufsauftrag werden die beiden Bereiche A und B aber nicht voneinander getrennt und sind kommunizierende Gefässe. Auf die Bereiche A und B entfallen je nach Schulstufe zwischen 83.8 und 88.7% der Jahresarbeitszeit. Die Pausenaufsicht gehört in diesen Anteil der Jahresarbeitszeit. Das bedeutet, dass wie bis anhin, je nach Stufe unterschiedlich viel Zeit für die Pausenaufsicht aufgewendet wird und von der Jahresarbeitszeit in den Bereichen A und B wegfällt. Für die Kindergartenlehrpersonen ist dieser Anteil besonders gross, da sie faktisch auch während allen Pausen die Aufsicht über die Kinder übernehmen müssen. Das Anliegen, dies auszugleichen, wäre nur mit einer Differenzierung des Berufsauftrags von Kindergarten und Primarschule zu lösen. Dies wurde im Rahmen der jetzt abgeschlossenen Revision des Berufsauftrags nicht berücksichtigt, da ursprünglich eine Angleichung über alle Schulstufen beabsichtigt war.

Es gibt keine allgemeine rechtliche Grundlage für die Frage, wie oft Lehrpersonen für die Pausenaufsicht eingesetzt werden dürfen. Die Schulen regeln ihr organisatorisches Konzept zur Pausenaufsicht in ihrem Schulprogramm.

Die Verordnung zur Arbeitszeit gilt gemäss § 1 ausdrücklich nicht für die Lehrpersonen und kommt damit nicht zur Anwendung. Für sie hat die Vo AZ LP Geltung.

## **Schulpool**

15. Was hat sich bei im Schulpool der Primarstufe verändert?

Der Schulpool ist ab 1. August 2024 in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (Vo KG/PS, [SGS 641.11](#)) definiert. Neu gehören zusätzlich zur bisherigen Ressourcierungsvorgabe auch die Ressourcen für die Leitung von Mehrjahrgangsklassen und die befristeten Ressourcen für die «PICTS» dort hinein (§ 54b Vo KG/PS). Dies entspricht der bisherigen Systematik der Sekundarstufen I und II, bei denen auch bisher schon neben dem Sockelbetrag die Ressourcen für die vorgegebenen Spezialfunktionen im Schulpool mit drin waren. Es handelt sich aber um eine rein formale Änderung in der Systematik; der frei verfügbare Betrag aus dem Schulpool wird nicht verändert und kann wie bisher eingesetzt werden. Es besteht also weiterhin die Möglichkeit, Gelder aus dem Pool über das Dienstleistungszentrum (DLZ) mit dem bestehenden Formular auszahlen zu lassen oder die Meldung der «Pool-Lektionen» in Form einer Pensenmeldung/Pensenmutation über die Abteilung Personal abzuwickeln.

Die Unterlagen zum Schulpool auf der [Webseite](#) werden vom Amt für Volksschulen angepasst.

16. Wie werden die Spezialfunktionen im Bereich EA ressourciert?

Mit Ausnahme der Klassenleitungen werden die Spezialfunktionen im EA aus dem Schulpool ressourciert. Wobei für die Primarstufe die Entlastung für die Leitung Mehrjahrgangsklassen und die befristeten «PICTS»-Ressourcen als zweckgebundene bzw. aufgabengebundene Ressourcen neu zusätzlich dem Schulpool zugerechnet werden.

Spezialfunktionen im erweiterten Auftrag (EA1 und EA2) werden grundsätzlich in Lektionen abgegolten und sind damit pensenrelevant. So können erweiterte Aufträge mit einer Unterrichtsentlastung, einer Pensenaufstockung oder als vereinbarte Mehrlektionen, die der Lektionenbuchhaltung gutgeschrieben werden, umgesetzt werden. Für Jahreslektionen, die Lehrpersonen also für die Erfüllung einer Aufgabe im EA zur Verfügung stehen, gibt es keine Aufteilung wie im Grundauftrag in Anteile für A/B und C/D/E. D.h. die Arbeitszeit, die aus einer Jahreslektion berechnet wird, steht vollumfänglich für die Spezialfunktion zur Verfügung.

Weiter ist festzuhalten, dass Vergütungen in Franken wie bis anhin in Lektionen umgerechnet werden können. Dabei gilt für 1 Jahreslektion auf der Primarstufe der Gegenwert von CHF 3'600 (§ 9 Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft [[SGS 156.11](#)] und ab 1. August 2024: § 54b Abs. 4 Vo KG/PS). Für die Umrechnung von Poolgelder in Poollektionen kann dieser Wert genutzt werden, unabhängig davon, welcher Lehrperson die Lektion dann zugeteilt wird. Auch dieses Vorgehen wird mit dem aktualisierten Merkblatt nochmals verdeutlicht.

Ergänzung: Insbesondere schulspezifische und zeitlich weniger aufwendige Spezialfunktionen und -aufgaben können aber auch im Rahmen der verfügbaren Zeitpauschale gesamthaft oder anteilmässig im Bereich C des Grundauftrags vereinbart werden (§5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 Vo AZ LP, sofern dort Platz ist.

Die Übernahme von Kleinaufträgen kann aber auch weiterhin bar abgegolten werden (in der Regel bis zu CHF 1000; § 6 Abs. 3 und 4 Vo AZ LP).

17. Wird eine Spezialfunktion aus dem Schulpool ressourciert, muss sie dennoch im Planungsformular abgebildet werden und wenn ja, darf ein Pensum von 100% überschritten werden?

Die Spezialfunktion ist unabhängig von der Art der Ressourcierung im Planungsformular abzubilden, damit das gesamte Pensum der Lehrperson sichtbar ist. Spezialfunktionen, die aus dem Schulpool ressourciert werden sind dann im erweiterten Auftrag abzubilden.

Grundsätzlich sollte ein Pensum von 100% nicht überschritten werden. Eine Überschreitung ist in Ausnahmefällen bei gegenseitigem Einverständnis möglich. Eine vertragliche Pensumüberschreitung ist bis zu maximal 110% und befristet auf ein Jahr möglich. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die zusätzliche Lektion (oder Anteile einer Lektion) der Stundenbuchhaltung gutzuschreiben und diese in der Regel im Folgejahr wieder zu kompensieren.

18. Gibt es flexiblere Auszahlungszeitpunkte aus dem Schulpool als bisher?

Flexiblere Auszahlungszeitpunkte sind derzeit in Prüfung vom Amt für Volksschulen (AVS) mit dem DLZ.

### **Spezialfunktionen**

19. Hat eine Klassenlehrperson auf Primarstufe einen Anspruch darauf, dass die Entlastungslektion der Lektionenbuchhaltung gutgeschrieben wird?

Es besteht kein Anspruch darauf, die Lektion für die Spezialfunktion «Klassenleitung» der Lektionenbuchhaltung gutzuschreiben. Es sind verschiedene Umsetzungsvarianten denkbar, die auch bspw. eine quartalsweise, semesterweise oder auch jahresweise Lösung zulassen. Letztlich ist mit den betreffenden Lehrpersonen eine Aushandlung notwendig, welche Variante gewählt wird.

Weitere Informationen zur Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen auf Primarstufe finden sich im gleichnamigen [Merkblatt](#).

20. Wird die Mehrjahrgangentschädigung auf Primarstufe neu aus dem Schulpool ressourciert und ans Pensum angerechnet?

Mit dem neuen Berufsauftrag wird auch die Entschädigung für den Unterricht in Mehrjahrgangsklassen konsequent geregelt: Dieser wird in Form von Entlastungslektionen vergütet und ist damit pensumrelevant. Die Informationen zum Schulpool können der Antworten zu den Fragen 15 und 16 entnommen werden.

### **Weiterbildung**

21. Ist es unzulässig, eine schulinterne Weiterbildung an einem Samstag durchzuführen?

Nach § 16 Abs. 6 Vo AZ LP dürfen Präsenzzeiten an Samstagen (bei der 5-Tage-Woche) und abends nach 20 Uhr, ausser für Schulveranstaltungen und die Musikschulen, nicht angeordnet werden.

22. Kann die Schulleitung Weiterbildungen einfach auf die im Formular vorgeschlagene Zeit begrenzen und keine zusätzlichen Weiterbildungen akzeptieren? Z.B. macht eine Lehrperson aus ihrem eigenen Antrieb 7 Kurse à 2 Stunden, müsste aber nur 4 Stunden haben laut Berufsauftrag. Akzeptiere ich dann 4 oder 14 im Berufsauftrag?

Die Verteilung der Jahresarbeitszeit auf die Aufgabenbereiche C, D und E wird individuell zwischen der Schulleitung und der Lehrperson vereinbart. Für den Bereich E der Personalentwicklung können die Lehrpersonen im Mehrjahresdurchschnitt mindestens 2% beanspruchen.

Eine Beanspruchung von mehr als 2% ist damit möglich, ist aber vorgängig mit der Schulleitung abzustimmen. Mit der Einführung der Vertrauensarbeitszeit und der damit verbundenen neu obligatorischen Aufgabenplanung kann solchen Vorfällen vorgebeugt werden.

An dieser Stelle ist ergänzend festzuhalten, dass Weiterbildungen im Bereich E die Aneignung von Wissen und Fähigkeiten umfassen, die zur Ausübung der verschiedenen bisherigen und künftigen Aufgaben und Tätigkeiten des Berufsauftrags notwendig sind (§ 34 Verordnung zum Personalgesetz [Personalverordnung, [SGS 150](#)]).

23. Die Schulleitung kann für alle Lehrpersonen ein Zeitgefäss im Umfang von zwei Tagen Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit für gemeinschaftliche Arbeiten der Schulen spätestens zwölf Monate im Voraus festlegen. Was sind konkret gemeinschaftliche Arbeiten der Schule?

Darunter fallen Aufgaben, die dem Bereich C des Grundauftrags zugeordnet werden können. Der Bereich C umfasst allgemein Tätigkeiten, welche sich auf die Schule als Ganzes beziehen. Dazu gehören insbesondere:

- Tätigkeiten im Bereich der internen Evaluation
- Mitwirkung bei der Erneuerung des Schulprogramms
- Mitwirkung bei der Planung von Massnahmen der Unterrichts-, Personal- und Schulentwicklung
- Mitwirkung bei der Planung von Schulveranstaltungen (z.B. Sporttag) und schulspezifischen Projekten
- Teilnahme am Lehrpersonenkonvent

Zudem wird auch die Teilnahme an Schulinternen Weiterbildungen (SCHIWE), welche die Gesamtorganisation der Schule betreffen, in der Regel mit Ressourcen des Bereichs C bestritten oder auch bspw. die gemeinsame Vorbereitung und Planung des Schuljahres in der letzten Schulferienwoche.

24. Besteht die Möglichkeit, das Selbststudium im Bereich E des Berufsauftrags zu erfassen resp. in die Aufgabenplanung aufzunehmen?

Der Bereich E des Grundauftrags ist der Stärkung und Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz der Lehrpersonen vorbehalten. Jede Lehrperson setzt einen Teil ihrer Jahresarbeitszeit in Absprache mit der Schulleitung für ihre Weiterbildung in pädagogischen, fachlichen, didaktisch-methodischen oder schulorganisatorischen Belangen ein. Aus Sicht der Schulleitung nimmt die Planung der Personalentwicklung Bezug auf die bisherigen und künftigen Aufgaben der Lehrperson und auf die Ergebnisse der schulinternen Evaluation.

Schulinterne Weiterbildungen, welche die Gesamtorganisation der Schule betreffen, werden in der Regel mit Ressourcen des Bereichs C bestritten. Die Weiterbildung im Bereich E umfasst die Aneignung von Wissen und Fähigkeiten, die zur Ausübung der verschiedenen bisherigen und künftigen Aufgaben und Tätigkeiten des Berufsauftrags notwendig sind (§34 Personalverordnung zum Personalgesetz [Personalverordnung, SGS 150.11]). Lehrpersonen können im Mehrjahresdurchschnitt mindestens zwei Prozent der Jahresarbeitszeit für individuelle Weiterbildungen aufwenden (§11 Abs. 4 Vo AZ LP).

Bisher nicht klar festgehalten war der Umgang mit dem Selbststudium. Grundsätzlich bestehen vielfältige Möglichkeiten, sich selbstständig über Online-Kanäle, Fachliteratur usw. weiterzubilden. Eine Weiterbildung kann nicht nur in kursform, sondern auch im Selbststudium erfolgen. Wichtig ist, sich zu vergegenwärtigen, dass Weiterbildungen, welche im Bereich E des Berufsauftrags eingeplant bzw. angerechnet werden sollen, innerhalb der bezahlten Arbeitszeit erfolgen. Daher gilt auch hier der Grundsatz, dass die Weiterbildung inhaltlich mit der Schulleitung abgesprochen wird. Dabei ist es wichtig, zu klären:

- welchen Inhalt die Weiterbildung hat,
- in welchem Umfang ein Selbststudium betrieben wird,
- und wie die Durchführung gegenüber der Schulleitung bestätigt wird.

Wichtig: Weiterbildungen im Selbststudium werden ebenfalls vorgängig gemeinsam in der Aufgabenplanung vereinbart. Lehrpersonen können ihren Berufsauftrag nicht einfach mit individueller Weiterbildung im Selbststudium füllen. Die Schulleitung ist nicht verpflichtet, eine nachträglich eingereichte Weiterbildung anzuerkennen.

### **Formulare**

25. Warum wird beim Formular zur Aufgabeplanung zwischen Kindergarten und Primarschule unterschieden?

Dies wurde bei der Erarbeitung der Formulare von der Begleitgruppe, bestehend aus Schulbeteiligten, so gewünscht. Die Inhalte sind aber dieselben.

26. Ist es möglich, das Formular zur Aufgabenplanung in die Schuladministrationslösung (SAL) einzupflegen?

Dies bleibt ein mittelfristiges Ziel.

27. Im Musterbeispiel beim Formular zur Aufgabenplanung sind 45h für Standortgespräche eingetragen. Das entspricht rund 2h pro Kind, was als viel empfunden wird. Kann das angepasst werden?

Dabei handelt es sich lediglich um ein Beispiel, von welchem in der Praxis abgewichen werden kann. Standortgespräche benötigen in der Regel ausreichend Zeit für die Vor- und Nachbereitung, aber auch für die Durchführung. Diesem Umstand wurde versucht Rechnung zu tragen. Eine Anpassung des Beispiels wird aktuell geprüft.

28. Warum werden keine klaren Vorgaben gemacht bezüglich Abbau von Guthaben in der Lektionenbuchhaltung? Dies sind Lohnkosten, die jedes Jahr budgetiert werden müssen. Dürfen wir dies lokal regeln?

In den rechtlichen Grundlagen sowie der Handreichung zum Berufsauftrag wird darauf hingewiesen, dass Saldi in der Lektionenbuchhaltung in der Regel im Folgejahr zu kompensieren sind. Mit der Aufnahme von Lektionen in die Lektionenbuchhaltung sollte immer gleich auch der Abbau thematisiert und mit der betreffenden Lehrperson vereinbart werden. Um begründeten Einzelfällen Rechnung tragen zu können, wurden keine weiteren Vorgaben festgehalten. Lokale Regelungen sind denkbar, dürfen den kantonalen Vorgaben jedoch nicht widersprechen.

29. Sind die Entlastungslektionen im Bereich der integrativen Sonderschulung (InSo und IK) dem erweiterten Auftrag (EA 1) zuzuordnen und wenn ja, sollten sie nicht im Dropdown-Feld ausgewiesen werden?

Das ist richtig. Diese Entlastungslektionen wären auch im EA 1 einzutragen. Das Dropdown-Feld wird noch ergänzt. Es wird geprüft, ob der Unterricht in Inso-Klassen nicht auch als Spezialfunktion mit vorgegebener Ressourcierung zu definieren wäre, dann wäre auch die Verortung im EA 1 ganz klar.

30. Weshalb kann man dann bei EA1 die Spezialfunktion «PICTS» anwählen? Wäre sie als Teil des Massnahmenpaktes des Programms «Zukunft Volksschule» nicht dem EA 2 zuzuordnen?

Die Spezialfunktion «PICTS» umfasst eigentlich drei Rollen und deren Ressourcierung ist für die Initialisierungsphase zeitlich befristet. Die Rolle der Initialisierung ist auf diese Einführungsphase

beschränkt, aber die Aufgaben der Beratung und die Multiplikatoren-Funktion sind nicht befristet. Die weitere Ressourcierung ist aber im politischen Prozess noch zu klären. Bei der Spezialfunktion «PICTS» handelt es sich daher hinsichtlich der Zuordnung zum EA 1 oder 2 um einen Spezialfall, da es sich einerseits um einen in Bezug auf die Ressourcierung vorerst befristeten kantonalen Auftrag handelt und andererseits die Spezialfunktion «PICTS» verstetigt werden soll. Aus diesem Grund und da «PICTS» auch in der Vo AZ LP als Spezialfunktion definiert ist, würden wir sie in der Auswahl im EA 1 lassen. Letztlich macht die Zuordnung zu EA 1 oder EA 2 für die Berechnung der Arbeitszeit der Lehrpersonen keinen Unterschied.

31. Ist das Formular zur Arbeitszeiterfassung von Lehrpersonen auch für Sozialpädagoginnen und -pädagogen einsetzbar?

Nein, dafür ist das Formular nicht konzipiert. Es gibt aber ein separates Dokument für die Arbeitszeiterfassung für nicht unterrichtendes Personal auf der Webseite des Kantons.

**Neuaufschlüsselung der Jahresarbeitszeit Lehrpersonen infolge zusätzlicher Pflichtlektion Sek I und II und Verlängerung Weihnachtsferien (= Reduktion von 192.8 auf 190 Schultage)**

(siehe Änderung von § 5 Personaldekret vom 2. Juni 2016 [GS 2016.017]) und neuer Absatz 4 in § 12a der VO Berufsauftrag Lehrpersonen [GS 2016.064] vom 15. November 2016)

	vor Pensenerhöhung ohne verlängerte Weihnachtsferien bzw. mit 192,8 Schultagen				nach Pensenerhöhung ohne verlängerte Weihnachtsferien bzw. mit 192,8 Schultagen				nach Pensenerhöhung mit verlängerten Weihnachtsferien bzw. neu 190 Schultagen			
	Unterrichtsverpflichtung		JAZ in % nach Aufgabenbereichen		Unterrichtsverpflichtung		JAZ in % nach Aufgabenbereichen		Unterrichtsverpflichtung		JAZ in % nach Aufgabenbereichen	
	in Lektionen	A/B	A/B pro Lektion	C/D/E	in Lektionen	Anteil Arbeitszeit A/B pro Lektion (bei 85/15)	A/B	C/D/E	in Lektionen	A/B pro Lektion gekürzt * + **	A/B	C/D/E
<b>Sekundarstufe I</b>												
Sekundarschule	26	85.0%	3.27%	15.0%	27	3.27%	88.3%	11.7%	27	3.22%	87.0%	13.0%
<b>Sekundarstufe II</b>												
Gymnasium	21	85.0%	4.05%	15.0%	22	4.05%	89.0%	11.0%	22	3.99%	87.8%	12.2%
	25	85.0%	3.40%	15.0%	26	3.40%	88.4%	11.6%	26	3.35%	87.1%	12.9%
Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	21	85.0%	4.05%	15.0%	22	4.05%	89.0%	11.0%	22	3.99%	87.8%	12.2%
	25	85.0%	3.40%	15.0%	26	3.40%	88.4%	11.6%	26	3.35%	87.1%	12.9%
Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular, Berufsvorbereitende Schule	21	85.0%	4.05%	15.0%	22	4.05%	89.0%	11.0%	22	3.99%	87.8%	12.2%
	22	85.0%	3.86%	15.0%	23	3.86%	88.9%	11.1%	23	3.81%	87.6%	12.4%
	25	85.0%	3.40%	15.0%	26	3.40%	88.4%	11.6%	26	3.35%	87.1%	12.9%
Berufsfachschule	21	85.0%	4.05%	15.0%	22	4.05%	89.0%	11.0%	22	3.99%	87.8%	12.2%
	22	85.0%	3.86%	15.0%	23	3.86%	88.9%	11.1%	23	3.81%	87.6%	12.4%
	23	85.0%	3.70%	15.0%	24	3.70%	88.7%	11.3%	24	3.64%	87.4%	12.6%
	25	85.0%	3.40%	15.0%	26	3.40%	88.4%	11.6%	26	3.35%	87.1%	12.9%
Vorlehre	23	85.0%	3.70%	15.0%	24	3.70%	88.7%	11.3%	24	3.64%	87.4%	12.6%
	25	85.0%	3.40%	15.0%	26	3.40%	88.4%	11.6%	26	3.35%	87.1%	12.9%

\* Die Verringerung des A/B-Anteils aufgrund der Verlängerung der Weihnachtsferien auf zwei ganze Wochen berechnet sich wie folgt: bisheriges A/B geteilt durch 192,8 Schultage und multipliziert mit 190 Schultagen ergibt das neue (verkleinerte) A/B. Die Differenz zwischen bisherigem und neuem A/B wird nach C/D/E verschoben.

\*\* VO Berufsauftrag und Arbeitszeit Lehrpersonen, § 12a (Übergangsbestimmung) Absatz 4: "Legt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusätzliche schulfreie Tage für 2 Wochen Weihnachtsferien fest, verwenden die Lehrpersonen die freiwerdende Arbeitszeit für weitere ihnen im Rahmen des Berufsauftrags übertragene Aufgaben, davon 2 Tage in der unterrichtsfreien Zeit für gemeinschaftliche Aufgaben der Schule."

## Neuaufschlüsselung der Jahresarbeitszeit Lehrpersonen infolge Verlängerung Weihnachtsferien (= Reduktion von 192.8 auf 190 Schultage) bei Primarstufe und Musikschulen

(siehe neuer Absatz 4 in § 12a der VO Berufsauftrag Lehrpersonen [GS 2016.064] vom 15. November 2016)

	vor verlängerten Weihnachtsferien mit 192,8 Schultagen				nach verlängerten Weihnachtsferien mit neu 190 Schultagen			
	Unterrichts- verpflichtung	JAZ in % nach Aufgabenbereichen			Unterrichts- verpflichtung	JAZ in % nach Aufgabenbereichen		
	in Lektionen	A/B pro Lektion	A/B	C/D/E	in Lektionen	A/B pro Lektion gekürzt * + **	A/B	C/D/E
Primarstufe								
Kindergarten	28	3.04%	85.0%	15.0%	28	2.99%	83.8%	16.2%
Primarschule	28	3.04%	85.0%	15.0%	28	2.99%	83.8%	16.2%
Musikschule	27	3.15%	85.0%	15.0%	27	3.10%	83.8%	16.2%
andere Bildungsangebote								
	in Lektionen	A/B pro Lektion	A/B	C/E	in Lektionen	A/B pro Lektion gekürzt * + **	A/B	C/E
Logopädie	27	3.33%	90.0%	10.0%	27	3.28%	88.7%	11.3%

\* Die Verringerung des A/B-Anteils aufgrund der Verlängerung der Weihnachtsferien auf zwei ganze Wochen berechnet sich wie folgt: bisheriges A/B geteilt durch 192,8 Schultage und multipliziert mit 190 Schultagen ergibt das neue (verkleinerte) A/B. Die Differenz zwischen bisherigem und neuem A/B wird nach C/D/E bzw. C/E verschoben.

\*\* VO Berufsauftrag und Arbeitszeit Lehrpersonen, § 12a (Übergangsbestimmung) Absatz 4: "Legt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusätzliche schulfreie Tage für 2 Wochen Weihnachtsferien fest, verwenden die Lehrpersonen die freiwerdende Arbeitszeit für weitere ihnen im Rahmen des Berufsauftrags übertragene Aufgaben, davon 2 Tage in der unterrichtsfreien Zeit für gemeinschaftliche Aufgaben der Schule."